

Hauptsatzung für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Inhaltsübersicht:

- § 1 Name, Gebiet, Sitz
 - § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel
 - § 3 Mitglieder des Kreistages
 - § 4 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner
 - § 5 Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter
 - § 6 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben
 - § 7 Einberufung des Kreistages
 - § 8 Öffentlichkeit der Sitzungen
 - § 9 Verfahren im Kreisausschuss und in den übrigen Ausschüssen
 - § 10 Kreisausschuss
 - § 11 Jugendhilfeausschuss
 - § 12 Weitere Ausschüsse
 - § 13 Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen
 - § 14 Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung
 - § 15 Gleichstellungsbeauftragte/r
 - § 15a Ausländerbeirat
 - § 16 Behindertenbeauftragte/r
 - § 17 Beauftragte/r für Angelegenheiten der Sorben (Wenden)
 - § 17a Seniorenbeauftragte/r
 - § 18 Landrat
 - § 19 Zuständigkeit des Landrates
 - § 20 Beigeordnete und Dezernenten
 - § 21 Personalangelegenheiten
 - § 22 Bekanntmachungen, Bekanntgaben
 - § 23 In-Kraft-Treten
- Anlagen

§ 1

Name, Gebiet, Sitz

(1) Der Landkreis führt den Namen Landkreis Oberspreewald-Lausitz.

(2) Das Gebiet des Landkreises besteht aus den Städten

Calau	Ruhland
Großräschen	Schwarzheide
Lauchhammer	Senftenberg
Lübbenau/Spreewald	Vetschau/Spreewald
Ortrand	

sowie aus den Gemeinden

Altdöbern	Kroppen
Bronkow	Lindenau
Frauendorf	Luckaitztal
Großkmehlen	Neupetershain
Grünewald	Neu-Seeland
Guteborn	Schipkau
Hermsdorf	Schwarzbach
Hohenbocka	Tettau

- (3) Die territoriale Lage der zugehörigen Städte und Gemeinden ist in der Anlage 1 (Kreiskarte), die Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.
- (4) Sitz der Landkreisverwaltung ist die Stadt Senftenberg.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Der Landkreis führt folgendes Wappen:
In der oberen Hälfte ist auf silbernem Grund ein rechtsschreitender roter Stier mit über dem Rücken geschlagenem Schweif dargestellt. Die untere Hälfte ist von der oberen durch Blau und Gold im Zinnenschnitt geteilt. Im goldenen Teil ist ein schwarzer Löwe mit roter Bewehrung dargestellt.
Das Wappen ist in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, bildlich dargestellt.
- (2) Das Wappen des Landkreises ist als kommunales Hoheitszeichen geschützt. Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Landkreises, soweit sie nicht durch die Verordnung über kommunale Hoheitszeichen ausdrücklich erlaubt ist. Über die Erteilung der Genehmigung entscheidet der Kreisausschuss.
- (3) Die Flagge des Landkreises ist dreistreifig in den Farben Weiß-Rot-Weiß im Verhältnis 1 : 3 : 1 mit dem Kreiswappen im Mittelstreifen.
Die Flagge ist in der Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist, bildlich dargestellt.
- (4) Der Landkreis führt in seinem Dienstsiegel das Kreiswappen. Das Wappen trägt die Umschrift „Landkreis Oberspreewald-Lausitz – Der Landrat“.

§ 3

Mitglieder des Kreistages

Die in den Kreistag gewählten Vertreter führen die Bezeichnung Kreistagsabgeordnete.

§ 4

Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner

- (1) Beabsichtigt ein Kreistagsabgeordneter, sein Recht nach § 31 Abs. 3 LKrO, Vorschläge einzubringen oder Anträge zu stellen, auszuüben, sind diese in schriftlicher Form dem Vorsitzenden des Kreistages oder dem Landrat zuzuleiten.
- (2) Die Kreistagsabgeordneten, die Mitglieder des Kreisausschusses und die Mitglieder der sonstigen Ausschüsse haben die Vorschriften der Landkreisordnung und, soweit diese auf die Gemeindeordnung verweist, der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht, die Auskunftspflicht und die Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen zu beachten.
- (3) Die Kreistagsabgeordneten, die Mitglieder des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse haben dem Vorsitzenden des Kreistages Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu geben, soweit das für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich:
 - a) bei unselbständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung;
 - b) bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges;
 - c) auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organes oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts;
 - d) auf entgeltliche Tätigkeit für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegt.

- (4) Von der Möglichkeit, den ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner gemäß § 32 Abs. 3 Satz 4 LKrO allgemein bekanntzumachen, wird nur insoweit Gebrauch gemacht, als der Kreistag dies besonders beschließt. Ein entsprechender Beschluss soll gegebenenfalls innerhalb von sechs Monaten nach der Wahl des Kreistages erfolgen. Die allgemeine Bekanntmachung erfolgt durch Abdruck im Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz.
- (5) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.
Ein Fernbleiben von den Sitzungen darf nur aus wichtigem Grund erfolgen.
Ein Kreistagsabgeordneter, der an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden des Kreistages unter Angabe des Grundes mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung. Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste angelegt, in die sich jeder teilnehmende Kreistagsabgeordnete persönlich eintragen muss.
- (6) Erleidet der Landkreis infolge eines Beschlusses der Kreistagsabgeordneten einen Schaden, so haften die Kreistagsabgeordneten, wenn sie vorsätzlich ihre Pflicht verletzt haben, gegen ein Mitwirkungsverbot nach § 32 Abs. 2 LKrO in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung verstoßen haben oder der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden.
- (7) Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht nach Abs. 2 kann durch Beschluss des Kreistages mit einem Ordnungsgeld bis zu 500 € geahndet werden, soweit die Verschwiegenheitspflichtverletzung nicht mit Strafe bedroht ist.

§ 5

Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter

- (1) Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie dessen ersten und zweiten Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende des Kreistages wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.

§ 6

Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages wird vom Landrat, die Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen Kreistagsmitglieder werden vom Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (2) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

§ 7

Einberufung des Kreistages

Der Kreistag tritt spätestens am 30. Tage nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten oder der Landrat es verlangen, im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert; mindestens jedoch alle drei Monate. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzung

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nicht Ausnahmen vorsehen.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Jeder Kreistagsabgeordnete oder der Landrat kann im Einzelfall einen Antrag auf Nichtöffentlichkeit der Sitzung stellen, wenn er die Voraussetzungen des Satzes 1 für gegeben hält. Der Antrag ist gemäß § 38 LKrO in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Er ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder zustimmt.
- (3) Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 1 insbesondere ausgeschlossen bei der Behandlung von
 - a) Personalangelegenheiten, mit Ausnahme von Wahlen;
 - b) Grundstücksgeschäften;
 - c) Auftragsvergaben;
 - d) Verträgen oder Verhandlungen mit Dritten und von sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint;
 - e) Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung, mit Ausnahme der abschließenden Beratung und Prüfung der Jahresrechnung.
- (4) Kreistagsabgeordnete haben das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, teilzunehmen, soweit nicht ein Ausschlussgrund nach § 32 Abs. 2 LKrO in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung vorliegt; jedoch ohne Stimmrecht und ohne Anspruch auf Sitzungsgeld.

§ 9

Verfahren im Kreisausschuss und in den übrigen Ausschüssen

Die für den Kreistag geltenden Verfahrens- und Formvorschriften finden für den Kreisausschuss und die übrigen Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 10

Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus 12 Mitgliedern und dem Landrat. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Aus Fraktionen, die nur mit einem Mitglied im Kreisausschuss vertreten sind, können zwei Stellvertreter bestimmt werden.
- (2) Den Vorsitz im Kreisausschuss führt der Landrat.
- (3) Die Stellvertreter vertreten sich untereinander in der von den Fraktionen aufgestellten numerischen Reihenfolge. Fällt ein Stellvertreter aus, tritt an dessen Stelle derjenige, der an vorderster, noch nicht in Anspruch genommener Stelle der Stellvertreterliste steht.
- (4) Der Kreisausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er entscheidet im Rahmen der vom Kreistag festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Die Zuständigkeit des Landrates nach § 52 Abs. 1 Buchstabe a) der Landkreisordnung bleibt unberührt.

- (5) Der Kreisausschuss entscheidet

bei der Vergabe von Aufträgen nach VOB über 500.000 € bis 1,0 Mio €,

bei einer Vergabe von Aufträgen nach VOL über 250.000 € bis 500.000 €.

Darüber hinaus entscheidet der Kreistag.

- (6) Der Kreisausschuss beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen und die nicht nach § 52 LKrO dem Landrat obliegen. Er kann über Geschäfte der laufenden Verwaltung beschließen, die ihm vom Landrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Gefahrenabwehr bei Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung oder um Auftragsangelegenheiten handelt.

§ 11

Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss wird nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) in Verbindung mit der Satzung für das Jugendamt des Landkreises gebildet.

§ 12

Weitere Ausschüsse

- (1) Der Kreistag bildet zur Vorbereitung der Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus seiner Mitte ständige und zeitweilige Ausschüsse. Die Ausschüsse können dem Kreistag Empfehlungen geben.

- (2) Neben dem Kreisausschuss und dem Jugendhilfeausschuss werden folgende Ausschüsse gebildet:
- a) Rechnungsprüfungsausschuss,
 - b) Ausschuss für Finanzen und Bau,
 - c) Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport,
 - d) Ausschuss für Gesundheit und Soziales,
 - e) Ausschuss für Kreisentwicklung.
- (3) Die Ausschüsse bestehen aus jeweils 7 Mitgliedern. Neben diesen beruft der Kreistag auf Vorschlag jeder Fraktion je ein weiteres Mitglied (sachkundigen Einwohner), das kein Stimmrecht hat.
- (4) Für jedes Kreistagsmitglied in den Ausschüssen ist ein Stellvertreter zu benennen. Sind ein Kreistagsmitglied und dessen Stellvertreter verhindert, so kann jedes der Kreistagsmitglieder aus den jeweiligen Fraktionen die Stellvertretung übernehmen.
- (5) Die Ausschussvorsitzenden werden nach dem Höchstzahlenverfahren bestimmt.
- (6) Der Werksausschuss für den Eigenbetrieb „Pro Kids – Jugendhilfezentrum Lauchhammer“ wird nach den kommunalrechtlichen Vorschriften über Werksausschüsse in Eigenbetrieben in Verbindung mit der Betriebssatzung des Eigenbetriebes gebildet.
- (7) Erfordert es die Situation im Landkreis, kann der Kreistag über die Bildung weiterer Ausschüsse beschließen.

§ 13

Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen

Die Ausschüsse des Kreistages tagen grundsätzlich öffentlich, soweit nicht spezialgesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 8 dieser Satzung entsprechend.

§ 14

Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung

- (1) Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung für Kreistagsmitglieder, den Vorsitzenden des Kreistages und dessen Vertreter, Fraktionsvorsitzende, sachkundige Einwohner und stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses regelt der Kreistag in einer besonderen Entschädigungssatzung.
- (2) Für die Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen für den in Abs. 1 betroffenen Personenkreis ist der Kreisausschuss zuständig.

§ 15

Gleichstellungsbeauftragte/r

- (1) Der Kreistag bestellt eine/n hauptamtliche/n Gleichstellungsbeauftragte/n zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 21 LKrO. Sie/er ist gemäß § 21 Abs. 2 LKrO dem Landrat unterstellt. Der/dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen.
- (2) Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Maßnahmen behandelt werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben.
- (3) Die/der Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, ihre/seine von der des Landrates abweichende Auffassung zu Maßnahmen und Beschlüssen gemäß § 21 Abs. 3 LKrO in den betreffenden Sitzungen darzulegen.
- (4) Der/dem Gleichstellungsbeauftragten obliegt darüber hinaus auch der Aufgabenbereich des Beauftragten für die soziale Integration von Ausländern (Ausländerbeauftragter). Für Maßnahmen und Beschlüsse, die Auswirkungen auf die soziale Integration von Ausländern haben, gelten Abs. 1 Satz 3 sowie Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend. In möglichen Konfliktfällen hat die Wahrnehmung der Funktion der/s Gleichstellungsbeauftragten Vorrang.
- (5) Der/dem Gleichstellungsbeauftragten obliegt des Weiteren der Aufgabenbereich des Anti-Korruptionsbeauftragten. Der Anti-Korruptionsbeauftragte ist Ansprechpartner für Verdachtsfälle von Korruption in der Kreisverwaltung. Er hat Verdachtsfällen mit dem Ziel der Klärung des Sachverhalts nachzugehen; zu diesem Zweck ist er befugt, an nicht öffentlichen Sitzungen und Beratungen teilzunehmen und, soweit dem datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, Einsicht in Verwaltungsvorgänge zu nehmen. Er hat den Landrat über Verdachtsfälle unverzüglich zu unterrichten.

§ 15a Ausländerbeirat

- (1) Im Landkreis Oberspreewald-Lausitz wird auf Antrag ein Ausländerbeirat gebildet, erstmals zu Beginn der auf den Antrag folgenden Wahlperiode des Kreistages. Sind im Zeitpunkt des Eingangs des Antrages beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz weniger als 30 Monate seit dem Tag der letzten landesweiten Kommunalwahlen vergangen, wird ein Ausländerbeirat bereits für die restliche laufende Wahlperiode des Kreistages gebildet. Der Antrag muss von mindestens zehn nach Abs. 6 Satz 4 wahlberechtigten Einwohnern unterzeichnet sein. Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz hat die Voraussetzungen für die Tätigkeit des Ausländerbeirates zu sichern und die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel bereit zu stellen.

(2) Der Ausländerbeirat hat die Aufgaben,

- a) die Interessen der ausländischen Bevölkerung im Landkreis Oberspreewald-Lausitz im Hinblick auf politische, kulturelle und soziale Belange zu vertreten;
- b) die/den Ausländerbeauftragte/n in wichtigen Angelegenheiten, die die ausländischen Einwohner(-innen) in besonderer Weise betreffen, zu beraten;
- c) das Verständnis der Deutschen und Ausländer füreinander zu fördern.

(3) Der Ausländerbeirat kann sich mit allen Angelegenheiten, die in der kommunalen Zuständigkeit des Landkreises Oberspreewald-Lausitz liegen und die Belange der Ausländer/innen berühren, befassen. Er kann verlangen, dass die von ihm in zulässiger Weise aufgegriffenen Angelegenheiten vom Landrat dem Kreistag bzw. dem Kreisausschuss zur Beratung und Entscheidung vorgelegt werden. Die/der Vorsitzende des Ausländerbeirates ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen vom Ausländerbeirat vorgelegte Angelegenheiten behandelt werden. Die/der Vorsitzende des Ausländerbeirates hat das Recht, ihre/seine Auffassung in den betreffenden Sitzungen darzulegen. Der Ausländerbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Kreistag oder einem Ausschuss oder dem Landrat vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(4) Der Ausländerbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Dem Ausländerbeirat gehören neun Mitglieder an. Zwei Mitglieder des Ausländerbeirates sind deutsche Staatsbürger/innen. Von den sieben ausländischen Mitgliedern des Ausländerbeirates können höchstens zwei Personen aus dem Kreis der Asylbewerber/innen sein, über deren Asylanträge noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist. Ein Herkunftsland kann mit höchstens zwei Personen vertreten sein.

Der Ausländerbeirat wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreis seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wenigstens eine der beiden Positionen ist mit einem Ausländer/einer Ausländerin zu besetzen.

(6) Die Mitglieder des Ausländerbeirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Abweichend davon wird der Ausländerbeirat im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die restliche laufende Wahlperiode des Kreistages gewählt. Der gesamte Landkreis Oberspreewald-Lausitz bildet einen Wahlkreis. Wahlberechtigt und wählbar sind alle ausländischen Einwohner/innen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens sechs Monaten im Landkreis Oberspreewald-Lausitz mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Wählbar im Hinblick auf die beiden deutschen Staatsangehörigen vorbehaltenen Sitze des Ausländerbeirates sind im Übrigen alle Einwohner deutscher Staatsangehörigkeit mit Hauptwohnsitz im Landkreis Oberspreewald-Lausitz, die nach den kommunalwahlrechtlichen Vorschriften die Wählbarkeit für die Vertretung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz besitzen. Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind Ausländer/innen, die sich in unrechtmäßiger Weise im Gebiet des Landkreises aufhalten.

- (7) Wahlbehörde ist der Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz. Er setzt spätestens am 70. Tag vor der Wahl den Wahltermin fest und teilt diesen dem/der Vorsitzenden der Wahlkommission mit. Der Landrat ist im Rahmen datenschutz- und melderechtlicher Bestimmungen berechtigt, die für die Wahl notwendigen Daten bei den zuständigen Behörden zu erheben.
Für die Durchführung der Wahl ist eine Wahlkommission zuständig. Die Wahlkommission besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in und mindestens vier Mitgliedern. Die Mitglieder der Wahlkommission, der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in werden durch den Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz gewählt. Als Mitglieder der Wahlkommission werden Personen berufen, die zum Mitglied des Ausländerbeirates wählbar sind. Das Amt des Vorsitzes oder der Stellvertretung ist mit einem/einer Ausländer/in zu besetzen. Wer Mitglied der Wahlkommission ist, kann nicht selbst zum Ausländerbeirat kandidieren. Die Tätigkeit als Mitglied der Wahlkommission ist ehrenamtlich.
- (8) Die Wahlen zum Ausländerbeirat finden als Briefwahlen statt. Die Durchführung und den näheren Ablauf der Wahlen regelt eine Wahlordnung. Die Wahlordnung ist dieser Hauptsatzung als Anlage 4 beigefügt; sie ist Bestandteil der Hauptsatzung. Soweit in den vorstehenden Bestimmungen sowie in der Wahlordnung nichts anderes geregelt ist, finden die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlordnung sinngemäß Anwendung.
- (9) Die Mitglieder des Ausländerbeirates erhalten Sitzungsgeld und eine Erstattung von Fahrtkosten in entsprechender Anwendung der Regelungen der Entschädigungssatzung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz für die sachkundigen Einwohner.

§ 16

Behindertenbeauftragte/r

- (1) Der Kreistag bestellt auf Vorschlag des Landrates eine/n hauptamtlichen Behindertenbeauftragte/n zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 23 Abs. 4 LKrO. Der/dem Behindertenbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die soziale Integration von Behinderten haben, Stellung zu nehmen.
- (2) Die/der Behindertenbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Maßnahmen behandelt werden, die Auswirkungen auf die soziale Integration von Behinderten haben.
- (3) Die/der Behindertenbeauftragte hat das Recht, ihre/seine von der des Landrates abweichende Auffassung zu Maßnahmen und Beschlüssen entsprechend § 21 Abs. 3 LKrO in den betreffenden Sitzungen darzulegen.

§ 17

Beauftragte/r für Angelegenheiten der Sorben (Wenden)

- (1) Der Kreistag bestellt auf Vorschlag des Landrates eine/n ehrenamtliche/n Beauftragte/n für Angelegenheiten der Sorben (Wenden) zur Unterstützung bei den Aufgaben des Landkreises gemäß § 22 Abs. 2 LKrO. Der/dem Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben (Wenden) ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Belange der sorbischen (wendischen) Mitbürger haben, Stellung zu nehmen.
- (2) Die/der Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben (Wenden) ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Maßnahmen behandelt werden, die Auswirkungen auf die Belange der sorbischen (wendischen) Mitbürger haben.
- (3) Die/der Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben (Wenden) hat das Recht, ihre/seine von der des Landrates abweichende Auffassung zu Maßnahmen und Beschlüssen entsprechend § 21 Abs. 3 LKrO in den betreffenden Sitzungen darzulegen.

§ 17a

Seniorenbeauftragte/r

- (1) Der Kreistag bestellt auf Vorschlag des Landrates eine/n ehrenamtliche/n Seniorenbeauftragte/n zur Unterstützung des Landkreises bei seinen Aufgaben im Hinblick auf die soziale Versorgung und das Wohl älterer Bürger. Der/dem Seniorenbeauftragte/n ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Belange älterer Bürger haben, Stellung zu nehmen.
- (2) Die/der Seniorenbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Maßnahmen behandelt werden, die Auswirkungen auf die Belange älterer Bürger haben.
- (3) Die/der Seniorenbeauftragte hat das Recht, ihre/seine von der des Landrates abweichende Auffassung zu Maßnahmen und Beschlüssen, die sich auf die soziale Versorgung und das Wohl älterer Bürger auswirken, in den betreffenden Sitzungen darzulegen.
- (4) Der/dem Seniorenbeauftragte/n wird zur Unterstützung ihrer/seiner Tätigkeit der Kreissenioresenbeirat als beratendes Gremium zur Seite gestellt. Der Kreissenioresenbeirat hat bis zu 15 Mitglieder, die auf Vorschlag des Landrates für einen Zeitraum von jeweils drei Jahren durch den Kreistag berufen werden.

§ 18

Landrat

Der Landrat ist der Leiter der Verwaltung, rechtlicher Vertreter und Repräsentant des Landkreises. Er gehört dem Kreistag und dem Kreisausschuss als stimmberechtigtes Mitglied an. Der Landrat nimmt die Funktion als allgemeine untere Landesbehörde wahr.

§ 19

Zuständigkeit des Landrates

- (1) In Angelegenheiten der Kreisverwaltung obliegen dem Landrat die in § 52 LKrO genannten Aufgaben.
- (2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne § 52 Abs. 1 Buchstabe e) LKrO zählen nur solche, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und von sachlich weniger erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören in der Regel:
 - a) Vergaben von
 - Lieferungen und Leistungen, insbesondere auf Grund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 21 Nr. 1 VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen) bei einem Gesamtbetrag bis 250.000,00 €,
 - Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis 500.000,00 €,
 - Architekten- und Ingenieurleistungen sowie anderen Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis zu 100.000,00 €,
 - b) Stundungen, Niederschlagung und Erlass der dem Kreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 15.000,00 €,
 - c) Abschluss von Erbbaurechtsverträgen, deren jährlicher Erbbauzins die Summe von 4.000,00 € nicht übersteigt,
 - d) Klageerhebung, sofern der Streitwert 25.000,00 € nicht überschreitet,
 - e) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit das Zugeständnis des Landkreises einen Wert von 25.000,00 € nicht übersteigt.
- (3) Der Landrat entscheidet über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der festgelegten Gesamthöhe der Haushaltssatzung bis zu einem Betrag von 250.000,00 € sowie über den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, soweit der Wert des Grundstückes oder des Vermögensgegenstandes den Betrag von 50.000,00 € nicht übersteigt.

§ 20

Beigeordnete und Dezernenten

- (1) Der Kreistag wählt auf Vorschlag des Landrates einen Ersten Beigeordneten für eine Amtszeit von acht Jahren. Der Erste Beigeordnete ist der allgemeine Vertreter des Landrates. Ein weiterer Beigeordneter wird nicht berufen, soweit er nicht bei dem In-Kraft-Treten dieser Hauptsatzung bereits gewählt und ernannt ist.
- (2) Im Verhinderungsfall auch des Ersten Beigeordneten wird der Landrat, solange ein weiterer Beigeordneter berufen ist, von diesem allgemein vertreten. Ist dies nicht mehr der Fall oder liegt auch in dessen Person ein Verhinderungsfall vor, erfolgt die weitere allgemeine Vertretung zunächst durch den für Finanzen und Bau zuständigen Dezernenten, in dessen Verhinderungsfall durch den für Gesundheit, Jugend und Soziales zuständigen Dezernenten.
- (3) Neben den Beigeordneten und den genannten Dezernenten können weitere Dezernenten bestellt werden.

§ 21

Personalangelegenheiten

- (1) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag des Landrates bei Beamten einer Laufbahn des höheren Dienstes über das Bewerberauswahlverfahren bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie die Ernennung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes. Satz 1 gilt entsprechend für die Übertragung eines Amtes des höheren Dienstes nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Landesbeamtengesetzes.
- (2) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag des Landrates über die Einstellung und Entlassung von allen Dezernenten und den Amtsleitern im Angestelltenverhältnis. Satz 1 gilt entsprechend für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Dezernenten und Amtsleitern im Angestelltenverhältnis ab der Vergütungsgruppe II.
- (3) Der Kreistag entscheidet über die Bestellung und Abberufung des Leiters sowie der Prüfer des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes.
- (4) Die Entscheidung über alle übrigen Personalangelegenheiten ist auf den Landrat übertragen.
- (5) Die den Landrat betreffenden beamtenrechtlichen Urkunden unterzeichnen der Vorsitzende des Kreistages und ein weiterer Kreistagsabgeordneter. Die für die Beamten des höheren Dienstes auszustellenden Urkunden bedürfen der Unterzeichnung durch den Landrat und den Vorsitzenden des Kreistages oder seine Stellvertreter. Die für die Beamten des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes auszustellenden Urkunden bedürfen der Unterzeichnung durch den Landrat.

- (6) Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Dezenten und der Amtsleiter im Angestelltenverhältnis werden vom Vorsitzenden des Kreistages oder seinem Stellvertreter und dem Landrat unterzeichnet. Die Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen der übrigen Angestellten, der Arbeiter, der Auszubildenden und der Praktikanten unterzeichnet der Landrat.

§ 22

Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in den Verwaltungsgebäuden in Senftenberg, Dubinaweg 1, sowie in Calau, J.-Gottschalk-Str. 36, zwei Wochen lang zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden. Eine Ersatzbekanntmachung nach Satz 2 findet nur statt, wenn sie vom Landrat angeordnet wird. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und mit der Satzung veröffentlicht werden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages werden abweichend von Satz 1 durch Veröffentlichung im Wochenkurier, Ausgabegebiete Calau und Senftenberg, bekannt gemacht. Die Bekanntmachung muss mindestens sieben Tage vor der jeweiligen Sitzung erfolgen.
- (2) Zur vorherigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über bedeutsame Beratungsgegenstände öffentlicher Kreistagssitzungen und öffentlicher Ausschusssitzungen soll entsprechendes Informationsmaterial an die örtliche Presse versandt werden.
- (3) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis wird in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, es sei denn, dass im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

§ 23

In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Hauptsatzung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 24. September 2002 tritt am selben Tage außer Kraft.

Senftenberg, den 26. November 2003

Holger Bartsch
Landrat

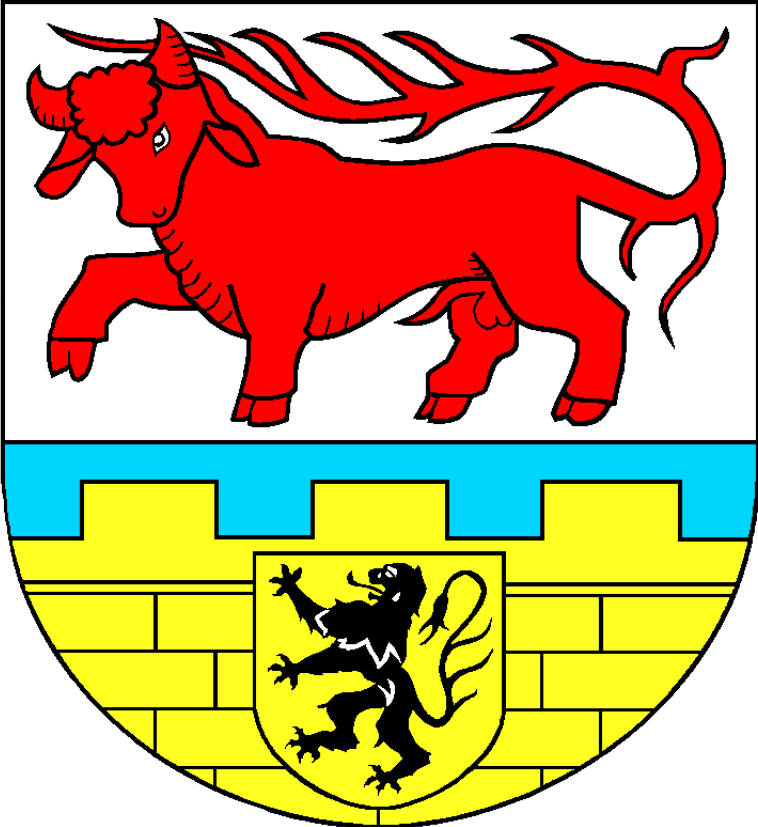
(Siegel)



Landkreis
Oberspreewald-Lausitz
Stand: 01.11.2003



Anlage 2



Anlage 3

